

Merkblatt **zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern**

Allgemeines

Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung ist die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Tübingen (SBKS) in der Fassung vom 1. Januar 2026. Die Satzung ist unter dem Link: www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung einsehbar.

Voraussetzungen

Schülerinnen und Schüler, die die allgemeinbildenden Schulen der Universitätsstadt Tübingen besuchen und regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel nutzen, erhalten Schülermonatskarten oder Beförderungskostenerstattungen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Beförderungskosten entstehen durch Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht.
- Die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Schule derselben Schulart beträgt **mindestens drei Kilometer**.
- Die Kosten einer Schülermonatskarte liegen **über** dem Eigenanteil.

Verfahren

- Für Schüler_innen, die neu am Schülerlistenverfahren teilnehmen wollen, können die Fahrkarten in den Varianten **Schülermonatskarte** oder in **Deutschlandticket JugendBW** vom Antragssteller online unter www.schuelermonatskarten.naldo.de bestellt werden.
Voraussetzung ist **immer** eine **Einzugsermächtigung** vom Bankkonto des Antragsstellers. Die Bestätigung der Angaben und die Ausgabe der Fahrkarten übernimmt das Schulsekretariat.
Wichtig: Achten Sie bei der Onlinebestellung darauf alle Daten korrekt anzuwählen z. B. Wohnort mit detaillierter Teilortanwahl **UND** die richtige Schule und **Schulart** (wie Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Realschule, Werkrealschule). Insbesondere bei Schulen mit mehreren Abschlussmöglichkeiten werden alle Schularten zur Auswahl angeboten. Dadurch können die eventuellen Zuschüsse vom Landkreis umgesetzt werden.
- **Schülermonatskarten** gelten ganztägig für alle Verkehrsmittel in dem auf der Fahrkarte aufgedruckten Geltungsbereich und an Schultagen und beweglichen Ferientagen ab 13.15 Uhr sowie in den gesetzlichen Schulferien (Achtung: keine Fahrkarte im August), samstags, sonntags und feiertags ganztägig im gesamten naldo-Netz. Werden Schülermonatskarten nicht benötigt, können sie **vor** Beginn des Monats im Schulsekretariat zurückgegeben werden, dann erfolgt keine Berechnung.
- **Das Deutschlandticket JugendBW** ist rund um die Uhr, sieben Tage die Woche im Öffentlichen Personennahverkehr in ganz Deutschland gültig (nicht im Fernverkehr: ICE, IC, EC). Es kann im ersten Jahr nicht gekündigt werden, dafür gibt es die Fahrkarte für August umsonst.
- Das Deutschlandticket JugendBW ist als Chipkarte oder Handyticket erhältlich.
- Der monatliche Eigenanteil ab Klasse 5 beträgt **49 Euro** pro Schüler_in. Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule wird zusätzlich zum Eigenanteil noch eine **Aufzahlung** fällig. Diese wird zusammen mit dem Eigenanteil abgebucht.
- Liegt der Tarifpreis einer Fahrkarte (z. B. **Deutschlandticket JugendBW: 49 Euro** oder verschiedene Stadttarife) unter dem Eigenanteil, wird selbstverständlich nur der Fahrkartenpreis als Eigenanteil abgebucht.

- Familien mit mindestens drei eigenanteilspflichtigen Kindern können einen **Antrag auf Drittkindbefreiung** stellen und bei Erfüllung der Voraussetzungen werden bei höchstens zwei Schülern der Familie Eigenanteile abgebucht. Der Antrag ist zu Beginn **jedes Schuljahres** schriftlich neu zu stellen. Eine Beantragung im Onlineverfahren ist **nicht** möglich.
Bitte Antragsfrist beachten.
- Familien mit mindestens drei Fahrschülern im Schülerlistenverfahren die **keinen** Anspruch auf Drittkindbefreiung haben, können einen Antrag auf Familienbonus stellen.
- Die Anträge erhalten Sie beim Schulträger, Schulsekretariate oder Online unter:
www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung

Befreiung der Eigenanteile nach § 7 SBKS

In Ausnahmefällen wird auf die Erhebung des Eigenanteils verzichtet, wenn dies aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und der Schülerin oder des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde. Ebenso bei Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Hilfe zur Erziehung §§ 32-35. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz – siehe Absatz: Bildung und Teilhabe.

Alternative zum Schülerlistenverfahren: Stadtverkehr Tübingen (SVT)

Alternativ zum Schülerlistenverfahren können die Schülermonatskarten für den Stadtverkehr Tübingen, mit der Preisstufe 11, bei den Verkaufsstellen der Stadtwerke Tübingen GmbH oder bei anderen Vorverkaufsstellen erworben werden.

Deutschlandticket JugendBW Tübingen für Schüler_innen die in Tübingen wohnen:

Es gilt (wie auch beim normalen D-Ticket) das „**Wohnortsprinzip**“, d.h. alle, die in Tübingen (Kernstadt oder Teilorte) wohnen, unabhängig vom Ort erhalten das vergünstigte Tübinger Ticket, das **ausschließlich** über das naldo-Abocenter Tübingen und **nicht** im Schülerlistenverfahren bestellt werden kann. <https://www.naldo.de/tickets/schueler-azubis/dticket-jugendbw-tuebingen/>
Die Anleitung zum Bestellvorgang erhalten Sie im Schulsekretariat.

Teilorte von Tübingen sind: Hirschau, Unterjesingen, Bühl, Bebenhausen, Hagelloch, Kilchberg, Pfrondorf, Weilheim, Lustnau und Derendingen.

Erstattung aufgrund von Einzelanträgen

Alternativ zum Schülerlistenverfahren besteht die Möglichkeit zur Rückerstattung der erstattungsfähigen Beförderungskosten. Bitte reichen Sie dafür **bis spätestens 30. September des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr endet**, den vollständig ausgefüllten Antrag zur Erstattung von Beförderungskosten zusammen mit den Originalfahrtscheinen oder Nachweise über Kontoauszüge bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Schule und Sport, Bei der Fruchtschranne 1, 72070 Tübingen ein.

Erstattung von Dritt-Kind-Anträgen

bei Schülern die über das Abocenter Tübingen oder über die Vorverkaufsstellen eine Schülermonatskarte beziehen, müssen die Nachweise (originale Fahrkarte/Kontoauszug) am Ende des Schuljahres, von allen drei Kindern, mit der Antragsstellung erbringen. Den Antrag auf Erstattung von Beförderungskosten erhalten Sie beim Schulträger, Schulsekretariate oder unter:
www.tuebingen.de/schuelerbefoerderung

Zuzahlung von Fahrtkosten

Wird nicht die nächstgelegene Schule derselben Schulart besucht, besteht nur ein Grundanspruch auf Beförderungskosten nach § 1-3 der SBKS. In diesem Fall werden nur die Beförderungskosten

übernommen, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule derselben Schulart entstanden wären. Diese Regelung gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die eine Befreiung von der Zahlung der Eigenanteile erhalten haben. Die Zuzahlung zur weiter entfernten Schule muss selbst getragen werden.

Bildung und Teilhabe (BuT)

Die Kostenübernahme der Schülerbeförderung über Bildung und Teilhabe können Schülerinnen und Schüler erhalten, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung beziehen.

Anspruchsvoraussetzung dafür ist der laufende Bezug einer der folgenden Leistungen:

- Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Für Schüler_innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Tübingen haben, ist das Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales, zuständig.

Antragsunterlagen und weitere Informationen sind unter www.kreis-tuebingen.de/but zu finden.

KreisBonusCard

Inhaberinnen und Inhaber der KreisBonusCard **mit Wohnsitz in Tübingen**, können ermäßigte Tickets (4er-Karten Erwachsene oder Kind, Monatskarte Erwachsene und Schülermonatskarte) bei bestimmten TüBus-Verkaufsstellen erwerben. Dieses Angebot gilt **nur im Stadttarif Tübingen**. Die Bonus-Schülermonatskarte (15 Euro) kann nur erworben werden, wenn **kein Anspruch auf Kostenübernahme** der Schülerbeförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes besteht und dies durch einen Ablehnungsbescheid nachgewiesen wird. Der Ablehnungsbescheid darf nicht älter als ein Jahr sein. Es gelten die Sonderregelungen für den Stadttarif Tübingen der naldo-Tarifbestimmungen. **Neu ist:** D-Ticket JugendBW Tübingen für KreisBonusCard.

Wichtig:

Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Tübingen wohnen (aber nicht in der Stadt Tübingen oder deren Teilorten),

- müssen sich über das Schülerlistenverfahren anmelden.
- Nur so erhalten sie bei durchgehendem Fahrkartenbezug eine Erstattung des Monats Juli.

Infos finden Sie auf

<https://www.naldo.de/tickets/deutschlandticket-jugendbw-schueler-in-tuebingen-mit-kbc/>

Nähere Informationen zur KreisBonusCard sind unter www.kreis-tuebingen.de/kbc zu finden.

Wichtiger Hinweis:

Inhaber_innen oder Berechtigte der **KreisBonusCard** oder des **BuT-Pakets** kaufen die Schülermonatsfahrkarten **kostengünstig** oder **kostenfrei bei den Verkaufsstellen** und **nehmen nicht am Schülerlistenverfahren teil**.

Ticketverkaufsstellen des Stadtverkehrs Tübingen

finden Sie auf der Homepage der Stadtwerke Tübingen unter:

www.swtue.de/oepnv/tickets/tickets-kaufen/liste-aller-verkaufsstellen.html

Stand: Januar 2026